

# Das Reiserecht mit seinen Allgemeinen Reisebedingungen (AGRB)

## Der Reisevertrag, § 651 a BGB

### § 651 a BGB Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag

(1) \*1\**Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. \*2\*Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.*

(2) \*1\**Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungsträger), bleibt unberücksichtigt, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, dass der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt.*

(3) \*1\**Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zur Verfügung zu stellen. \*2\*Die Reisebestätigung und ein Prospekt, den der Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, müssen die in der Rechtsverordnung nach Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten.*

(4) \*1\**Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. \*2\*Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. \*3\*§ 309 Nr. 1 bleibt unberührt.*

(5) \*1\**Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 4, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. \*2\*Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. \*3\*Er kann stattdessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. \*4\*Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.*

Zunächst erscheint es erforderlich, den Titel „Reisevertrag“, der den §§ 651 a ff. BGB vorangestellt ist, zu erläutern, denn diese Überschrift kann zu Unsicherheiten führen. Sie verleitet zu der Annahme, hier würde eine das Reiserecht voll umfassende abschließende Regelung folgen. Dies ist aber nicht der Fall:

Die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB regeln nämlich lediglich die Vertragsbeziehungen zwischen Reiseveranstalter

und Reisetilnehmer. Beide Parteien schließen einen *Reiseveranstaltungsvertrag*.

Es wird in den §§ 651 a ff. BGB somit der Reiseveranstaltungsvertrag als Reisevertrag bezeichnet, der nur das Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Reisendem regelt.

Da zwischen diesen Parteien stets ein Vertrag über die Buchung einer Pauschalreise erfolgt, betreffen die §§ 651 a ff. BGB ausschließlich die für Pauschalreisen geltenden Rechtsbeziehungen. Von Pauschalreise spricht man, wenn der Reisende bei einem Reiseveranstalter eine „Gesamtheit von Reiseleistungen“, ein Leistungsbündel, bucht, wie beispielsweise eine Flugreise mit Hotelunterbringung und Reiseleitung. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hält jedoch nicht mehr am engen Wortlaut des § 651 a BGB fest, um das vom Gesetzgeber nicht erreichte Ziel, einer abschließenden Regelung des Lebenssachverhalts Pauschalreisen, zu verwirklichen.

Grundsätzlich kommt nach der Rechtsprechung bei der Buchung eines Ferienhauses bei einem Reiseveranstalter das Reiserecht analog zur Anwendung. Dies basiert auf der Intention, auf alle Fälle die reiserechtlichen Rechtsfolgen eintreten zu lassen.

## Der Reiseveranstaltungsvertrag, § 651 a I BGB

Der Reisevertrag ist in § 651 a I BGB geregelt. Reiseveranstalter ist derjenige, der eigenverantwortlich die „Gesamtheit“ der Reiseleistungen zu erbringen verspricht. Grundsätzlich sind mindestens zwei Reiseleistungen erforderlich.

Das Unternehmen, das diese Gesamtleistungen in einem Prospekt anbietet, ist in der Regel auch der Reiseveranstalter.

Reiseveranstalter sind auch so genannte Gelegenheitsveranstalter, wie z. B. Schulen. Für sie entfallen allerdings die Informationspflichten und die Insolvenzvorschriften.

Grundsätzlich kein Reiseveranstalter ist das Reisebüro, da es keine Reiseleistungen i.S.d. § 651 a I BGB erbringt, sondern nur als Vermittler zwischen Reiseveranstalter und Reisenden auftritt. Allerdings kann das Reisebüro auch als Reiseveranstalter auftreten, wenn es die Reiseleistungen selbst bündelt und anbietet. Maßgeblich für die Frage der Reiseveranstaltereigenschaft ist dann, ob das Reisebüro nach außen als Reiseveranstalter auftritt (s.u. Stichwort „Reiseveranstaltereigenschaft“).

Reisender und damit Vertragspartner des Reiseveranstalters wird grundsätzlich nur derjenige, der die Reise bucht und als Vertragspartner bezeichnet wird. Bei Gruppenreisen handelt der für die Gruppe buchende Reisende, ohne anders lautende Erklärung, regelmäßig als Vertreter der anderen Mitreisenden, so dass mit jeder Einzelperson ein

Reisevertrag zustande kommt und folglich auch jeder Reisende seine Ansprüche geltend machen muss. Zwar können diese Ansprüche an den Anmeldenden abgetreten werden, oftmals finden sich aber in den AGBR Abtretungsverbote, die von den Gerichten grundsätzlich für zulässig erachtet werden.

Bei Familienreisen wird nur der buchende Familienteil Vertragspartner, auch bezüglich der übrigen teilnehmenden Familienmitglieder, da von einem entsprechenden Willen des anmeldenden Familienteils ausgegangen wird, für die ganze Familie Vertragspartner zu werden. Dies gilt aber nur, wenn die familiäre Verbindung aufgrund der Namensgleichheit erkennbar ist. In einer neueren Entscheidung des AG Hamburg wird aufgrund des geänderten Namensrechtes auch auf andere Indizien für das Vorliegen einer Familie abgestellt, wie etwa der Buchung eines Doppelzimmers mit Kinderbett (s.u. Stichwort „Familienreise“, Teilurteil des AG Hamburg vom 2.3.00).

Das buchende Familienmitglied handelt nicht als Vertreter gem. § 164 I BGB im fremden Namen, sondern schließt mit dem Reiseveranstalter einen Vertrag zugunsten Dritter nach den §§ 328 ff. BGB. Die mitreisenden Familienangehörigen haben damit eigene Erfüllungsansprüche.

Der buchende Familienteil ist prozessführungsbefugt hinsichtlich aller Ansprüche aus dem Reisevertrag, auch derjenigen Ansprüche der Angehörigen, und kann sie im eigenen Namen einklagen. § 328 II BGB ist hier so auszulegen, dass nur der Anmeldende aktiv legitimiert sein soll, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen (so zumindest in einer aktuelleren Entscheidung Stichwort „Aktivlegitimation“, Urteil des AG Düsseldorf vom 30.4.98). Dies selten in der Rechtsprechung erörterte Problem ist allerdings strittig. Schadenersatzansprüche entstehen aber in der Person des Mitreisenden, so dass sie an den Klagenden abzutreten sind.

Grundsätzlich treuwidrig ist es, wenn sich ein beklagter Reiseveranstalter im Prozess auf die fehlende Aktivlegitimation beruft, ohne diese schon bei der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche zu rügen.

Der mitreisende Ehepartner, der die Reise nicht gebucht hat, kann nicht über § 1357 BGB zum Vertragspartner werden. Die Buchung einer Reise stellt nach h.M. kein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie dar.

### Abschluss des Reisevertrags

Den §§ 651 a ff. BGB ist nicht unmittelbar zu entnehmen, was unter „Vertragsangebot“ und „Vertragsannahme“ zu verstehen ist. Jedoch ist in den AGBR der Veranstalter regelmäßig die Formulierung anzutreffen, dass die Reiseanmeldung durch den Reisenden lediglich das Vertragsangebot darstelle und die Annahme des Vertragsangebots erst durch eine Zusage des Reiseveranstalters erfolge, womit der Reisevertrag abgeschlossen sei. Grundsätzlich hängt deshalb das Zustandekommen des Reisevertrags von der Annahme durch den Reiseveranstalter ab. Dies ist in der Rechtsprechung die ganz herrschende Meinung.

Das AG München vertritt aber in einer Entscheidung die Meinung, dass in der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters erst das Vertragsangebot vorliegt (s.u. Stichwort „Reisevertragsabschluss“, Urteil des AG München vom 29.5.96).

Der Reisekatalog ist also nicht als Angebot und die Reiseanmeldung ist nicht als Annahme zu verstehen. Vielmehr ist der Katalog nur eine Aufforderung an den Reisenden, ein Angebot zum Abschluss eines Reisevertrags abzugeben (invitatio ad offerendum), wobei das Angebot vom Veranstalter angenommen werden kann.

Zwar ist der Veranstalter gem. § 4 I 2 der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) an die Prospektangaben gebunden, jedoch stellt dies kein Vertragsangebot dar. Die hierzu vertretene abweichende Meinung von *Tonner* wurde inzwischen aufgegeben (*Tonner*, Reisevertragsrecht, § 651 a BGB Rn 16).

In der Regel ist die Reisebestätigung die Annahme des Angebots. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung ab, so stellt dies eine Ablehnung des Angebots auf Vertragsschluss, verbunden mit einem neuen Angebot auf Abschluss zu geänderten Bedingungen dar, § 150 II BGB. Dieses Angebot kann der Reisende dann seinerseits annehmen. Hierzu enthalten die neuesten Empfehlungen des DRV für die AGRB die Bestimmung, dass sich der Reiseveranstalter zehn Tage an sein neues Angebot gebunden fühlt und der Reisevertrag entsprechend dem Inhalt des Angebots zustande kommt, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt. Schweigt der Reisende jedoch, erlischt ein solches Angebot.

Die Annahme des geänderten Angebots durch den Reisenden erfolgt in der Regel konkludent durch Reisepreiszahlung oder Reiseantritt.

Ein Reisevertrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich abgeschlossen werden.

Die Annahme des Vertragsangebots kann grundsätzlich formlos mündlich erklärt werden. Meist wird sich der Reiseveranstalter die Annahme schriftlich oder nach den jeweils geltenden AGBR durch Übersendung der schriftlichen Reisebestätigung vorbehalten. Die Annahme des gegenüber einem Abwesenden erklärten Angebots kann der Reisende nach § 147 II BGB dann erwarten, wenn mit der Antwort unter den regelmäßigen Gegebenheiten und Umständen gerechnet werden kann, wobei die Frist nach allgemeiner Rechtsprechung höchstens zwei Wochen beträgt. Verstreicht diese Frist, ohne dass der Veranstalter etwa die Annahme des Angebots erklärt, ist der Reisende nicht mehr an dieses gebunden.

Die Einbeziehung der AGBR wird durch § 305 BGB geregelt, wonach der Verwender von AGB der anderen Vertragspartei zu deren Schutz die Möglichkeit verschaffen muss, vom gesamten Inhalt der AGBR in zumutbarer Weise vor Vertragsschluss Kenntnis zu nehmen. Auch besteht eine Hinweispflicht und das Einverständnis des Reisenden muss vorliegen, was stillschweigend der Fall sein kann. Strittig ist, ob § 6 III BGB-InfoV eine Verschärfung des § 305 BGB bedeutet oder ob § 6 III BGB-InfoV im Lichte des § 305 BGB ausgelegt werden muss. In der Rechtsprechung ist dieses Problem, soweit ersichtlich noch nicht erörtert worden.

Probleme hinsichtlich der Einbeziehung der AGBR in den Vertrag können sich dann ergeben, wenn der Reisende telefonisch oder schriftlich ohne Reisekatalog mit den darin abgedruckten Reisebedingungen bucht und das Reisebüro ihn nicht besonders darauf aufmerksam macht, dass diese Bedingungen Grundlage der Buchung sind.

Streitig ist in der Rechtsprechung, ob in einem solchen Fall die AGBR einbezogen sind. Grundsätzlich genügt der Reiseveranstalter seiner Hinweispflicht nur durch

die Übergabe seiner AGRB. Es ist sicher am Einzelfall zu messen, ob eine Einbeziehung vorliegt, wobei es darauf ankommen wird, dass derjenige, der sich auf die Einbeziehung der AGRB beruft, den Nachweis erbringt, dass die andere Vertragsseite zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis von den AGRB oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Im Zweifel ist der Verwender daher verpflichtet, dem Reisenden seine AGRB vor Vertragsschluss zuzusenden. Bei einem fernmündlichen Vertragsschluss sind die AGRB in der Regel nicht einbezogen, wenn der Reisende ohne Reisekatalog bucht, da er dann keine Möglichkeit hat, sich über die AGRB zu unterrichten. Selbst das nachträgliche Übersenden der AGRB genügt hier nicht, sofern der Vertrag vorher wirksam geschlossen wurde, da eine Einbeziehung nach Vertragsschluss nicht möglich ist.

Der Vertragsinhalt des Reisevertrags ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Katalog zusammen mit der Reisebestätigung und den einbezogenen AGRB. Die Katalogangaben sind für den Veranstalter verbindlich, außer es liegt ein zulässiger Änderungsvorbehalt vor, § 4 Nr. 1 BGB-InfoV.

Sonderwünsche des Reisenden werden nur dann Inhalt der vom Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Leistung, wenn sie von diesem anerkannt werden.

Der Reiseveranstalter haftet dann nicht, wenn das Reisebüro mündliche Zusagen macht, die im Widerspruch zur Prospektbeschreibung stehen oder dem Reisenden den Privatprospekt eines Hotels aushändigt, dessen Angaben mit der Beschreibung des Prospekts des Veranstalters nicht vereinbar sind.

Werden die im Reiseprospekt des Veranstalters enthaltenen Leistungsbeschreibungen durch die AGRB, die auf die Berücksichtigung der Landesüblichkeit abstellen, eingeschränkt, so ist diese Landesüblichkeitsklausel mit den AGRB nicht in Einklang zu bringen. Der BGH hat eine solche Landesüblichkeitsklausel für unzulässig erklärt, weil der Reiseveranstalter sich nicht für eine nicht erfolgte Aufklärung über die Verhältnisse im Zielland durch eine AGRB-Klausel entlasten dürfe. Die Vorinstanzen (LG und OLG Frankfurt/M.) haben auch jeweils die Wirksamkeit dieser Klausel verneint (s.u. Stichwort „Vertragsleistung“, OLG Frankfurt a.M. vom 28.11.85).

Restriktive Prospekthinweise, wie beispielsweise der Hinweis auf ein Touristenzentrum, aus dem regelmäßig Lärmbeeinträchtigungen zu folgern sind, sind ebenfalls Vertragsgrundlage.

Somit bleibt festzuhalten, dass ein Reisevertrag im Sinne von § 651 a I BGB, genauer also ein Reiseveranstaltungsvertrag zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter über eine Pauschalreise dadurch zustande kommt, dass der Reisende durch seine Anmeldung ein Vertragsangebot abgibt, das der Veranstalter annimmt. Hiermit verpflichtet sich der Veranstalter, alle anfallenden Reiseleistungen zu übernehmen, und der Reisende verpflichtet sich, den Gesamt- oder Pauschalpreis zu zahlen.

### **Unzulässigkeit der Vermittlerklausel, § 651 a II BGB**

§ 651 a II BGB regelt die Unzulässigkeit der so genannten Vermittlerklausel. § 651 a II BGB stellt eine Konkretisierung der in den §§ 133, 157 BGB enthaltenen Grundsätze dar und soll verhindern, dass sich der Veranstal-

ter durch die Vermittlungserklärung seiner Haftung entzieht. Durch § 651 a II BGB wird gesetzlich festgelegt, dass beim Abschluss einer Pauschalreise der Veranstalter Vertragspartner des Reisenden für die einzelnen Leistungen wird, nicht hingegen die einzelnen Leistungsträger, wie also Fluggesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Hotelbetriebe usw.

Dies ist vor allem bedeutsam im Hinblick auf Schadensersatzansprüche, die ohne diese Bestimmung direkt an die einzelnen Leistungsträger zu richten wären und damit praktisch für den Reisenden nicht oder nur schwer durchsetzbar würden. Kaum ein Reisender hätte beispielsweise die Möglichkeit, einen Stadtführer in Rom, dessen Name und Anschrift ihm meist unbekannt bleiben, für mangelhafte Sachkenntnis in Anspruch zu nehmen.

§ 651 a II BGB betrifft jedoch nicht den Fall, dass Ausflüge am Urlaubsort durch den Reiseveranstalter bzw. durch die örtliche Reiseleitung vermittelt werden. Eine solche, vom abgeschlossenen Pauschalreisevertrag unabhängige Vermittlung von Einzelveranstaltungen am Urlaubsort, ist zulässig und wird nicht Inhalt des Reisevertrages.

Zusammenfassend ist also festzustellen:

§ 651 a II BGB stellt klar, dass bei Pauschalreisen der Veranstalter der Vertragspartner ist, und dies nicht etwa die einzelnen Leistungsträger sind.

Schadensersatzansprüche aus dem Reisevertrag können grundsätzlich nur gegen den Veranstalter gerichtet werden.

Der Abschluss eines Reisevermittlungsvertrags ist jedoch weiter zulässig und berechtigt bei Verletzung der Vertragspflichten zur Geltendmachung der Rechte aus dem Vermittlungsvertrag.

In § 651 a III BGB wird lediglich die Formulierung des § 6 I BGB-InfoV wiedergegeben, sowie die Verpflichtung aufgestellt, dass ein Prospekt und die Reisebestätigung die nach der BGB-InfoV erforderlichen Angaben enthalten.

### **Preiserhöhung nach Vertragsschluss, § 651 a IV, V BGB**

§ 651 a IV BGB beinhaltet drei Gründe, auf die sich der Reiseveranstalter berufen kann, wenn er Preisänderungen zwischen Vertragsschluss und Antritt der Reise vornimmt. Die Bestandteile, bei deren Kostenerhöhung der Reiseveranstalter den Reisepreis erhöhen will, müssen konkret im Reisevertrag, zumeist in Form einer Preisänderungsklausel in den AGRB, mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises aufgeführt sein. Der Reiseveranstalter darf daher nicht pauschale Preiserhöhungen vornehmen, sondern muss die Preiserhöhung der Kostenposition, die sich auf den Reisepreis ursächlich niederschlägt, darlegen.

Erlaubt ist demnach nur die Erhöhung von

- Beförderungskosten, worunter die Erhöhung der Treibstoffkosten fällt,
- Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren,
- Kosten durch Wechselkursschwankungen, die für die konkrete Reise entstehen.

Das Preiserhöhungsverbot ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin wurde bereits vor der Gesetzesänderung in den meisten AGRB festgelegt und von der Rechtsprechung auch gefordert.

Ausdrücklich wird in § 651 a IV 2 BGB die Anwendbarkeit

des § 309 Nr. 1 BGB festgelegt, nach dem Klauseln über Preiserhöhungen unwirksam sind, wenn die Leistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss liegt. In der Konditionsempfehlung des DRV ist dies in Ziff. 4 festgelegt.

Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Kunde gem. § 651 a V BGB entweder kostenlos vom Vertrag zurücktreten oder eine Alternativreise verlangen, soweit dies dem Reiseveranstalter möglich ist. Der Reiseveranstalter hat sofort nach Kenntnis des Preiserhöhungsgrundes dies dem Kunden mitzuteilen, ebenso muss auch der Kunde seine Rechte unverzüglich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen.

### Leistungsänderung und Absage, § 651 a V BGB

In Abs. V sind auch der Leistungsänderungsvorbehalt und die zulässige Absage der Reise durch den Veranstalter geregelt.

Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der Katalogbeschreibung und der Reisebestätigung. Eine Änderung der vereinbarten Reiseleistung muss sich der Veranstalter konkret vorbehalten. Der Reisende hat ein Wahlrecht zwischen einem Rücktritt und einer Alternativreise, wenn der Änderungsvorbehalt zulässig ist und die Leistungsänderung erheblich. Ob es sich um eine zumutbare Änderung handelt, ist an den §§ 305 ff. BGB zu messen. Jedenfalls darf es sich nicht um Änderungen handeln, die dem Veranstalter bei Vertragsschluss bekannt sind oder hätten sein müssen. Ansonsten sind für die Frage der Zumutbarkeit die Grundsätze bezüglich der Erheblichkeit eines Reisemangels i.S.v. § 651 e I BGB heranzuziehen. Fraglich ist hierbei, ob eine erhebliche Leistungsänderung zumutbar sein kann oder ob nicht vielmehr ein Gleichlauf von Zumutbarkeit und Erheblichkeit vorliegt.

In § 651 a V BGB ist die zulässige Absage des Veranstalters geregelt, jedoch ohne Angabe von Gründen für eine zulässige Absage. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung muss man die Reduzierung der Absagegründe auf höhere Gewalt, Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl und auf Fälle verlangen, in denen der Reisende den Rücktritt verschuldet. Auch hier ist dies konkret in einer Klausel festzulegen (siehe Ziff. 7 in der Konditionsempfehlung des DRV).

### Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht

(Die §§ 1–3 und §§ 4–6 der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994 [BGBl. I S. 3436] geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 [BGBl. I S. 1658] wurden die §§ 4–9 dieser Verordnung). Die BGB-InfoV wurde nach zweimaliger Änderung durch das BMJ am 13.3.02 und 1.8.02 am 5.8.02 neu gefasst (BGBl. I S. 3002 ff.). Im Hinblick auf das Reiserecht wurden die enthaltenen Regelungen erweitert. Die §§ 4–11 der BGB-InfoV haben reiserechtliche Bedeutung.

## Informationspflichten von Reiseveranstaltern

### § 4 Prospektangaben

(1) <sup>1</sup>Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen Prospekt zur Verfügung, so muss dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben enthalten über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrags und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über folgende Merkmale der Reise:

1. Bestimmungsort,
2. Transportmittel (Merkmale und Klasse),
3. Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie – soweit vorhanden – ihre Zulassung und touristische Einstufung),
4. Mahlzeiten,
5. Reiseroute,
6. Pass- und Visumerfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
7. eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

<sup>2</sup>Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. <sup>3</sup>Er kann jedoch vor Vertragsschluss eine Änderung erklären, soweit er sich dies in dem Prospekt vorbehalten hat.

<sup>4</sup>Der Reiseveranstalter und der Reisende können vom Prospekt abweichende Leistungen vereinbaren.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt entsprechend, soweit Angaben über die veranstalteten Reisen in einem von dem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Bild- und Tonträger enthalten sind.

### § 5 Unterrichtung vor Vertragsschluss

<sup>1</sup>Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, zu unterrichten über

1. Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente; diese Verpflichtung bezieht sich auf die Erfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird,
2. gesundheitspolizeiliche Formalitäten, soweit diese Angaben nicht bereits in einem von dem Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthalten und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

### § 6 Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen

(1) <sup>1</sup>Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

(2) <sup>1</sup>Die Reisebestätigung muss, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, außer den in § 4 Abs. 1 genannten Angaben über Reisepreis und Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 7 folgende Angaben enthalten:

1. endgültiger Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine
2. Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr,
3. Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,

4. Hinweise auf etwa vorbehaltene Preisänderungen sowie deren Bestimmungsfaktoren (§ 651 a Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und auf nicht im Reisepreis enthaltene Abgaben,
  5. vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden,
  6. Namen und ladungsfähige Anschrift des Reiseveranstalters,
  7. über die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrags (§ 651 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird,
  8. über die nach § 651 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuhaltenden Fristen, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind,
  9. über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit unter Angabe von Namen und Anschrift des Versicherers.
- (3) <sup>1</sup>Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, müssen diese dem Reisenden vor Vertragsschluss vollständig übermittelt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 auch dadurch erfüllen, dass er auf die in einem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthaltenen Angaben verweist, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen. <sup>2</sup>In jedem Fall hat die Reisebestätigung den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten anzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird. <sup>2</sup>Der Reisende ist jedoch spätestens bei Antritt der Reise über die in Absatz 2 Nr. 7 bezeichnete Obliegenheit und die in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Angaben zu unterrichten.

§ 7 Verträge über Gastschulaufenthalte (§ 651 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

<sup>1</sup>Über die in § 6 bestimmten Angaben hinaus hat der Reiseveranstalter dem Reisenden folgende Informationen zu erteilen:

1. Namen und Anschrift der Gastfamilie, in welcher der Schüler oder die Schülerin untergebracht ist, einschließlich von Veränderungen,
2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, einschließlich von Veränderungen und
3. Abhilfeverlangen des Schülers oder der Schülerin und die vom Reiseveranstalter ergriffenen Maßnahmen.

§ 8 Unterrichtung vor Beginn der Reise

(1) <sup>1</sup>Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise zu unterrichten:

1. über Abfahrt- und Ankunftszeiten, Orte von Zwischenstationen und die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,
2. wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, über diesen Platz,
3. über Namen, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder – wenn nicht vorhanden – der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer und sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen kann.

<sup>2</sup>Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist die bei Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Eine besondere Mitteilung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder der Reisebestätigung enthalten ist und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 9 Muster für den Sicherungsschein

(1) <sup>1</sup>Der Reiseveranstalter hat vorbehaltlich des § 10 für den Sicherungsschein nach § 651 k Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das in der Anlage 1 bestimmte Muster zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Der Reiseveranstalter darf in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und auf dem Sicherungsschein die Firma oder ein Kennzeichen des Kundengeldabsicherers und seines Beauftragten abdrucken.

<sup>2</sup>Ist der Sicherungsschein befristet, ist darauf in der Reisebestätigung in deutlich hervorgehobener Form hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Der Sicherungsschein ist der Reisebestätigung anzuheften oder auf ihrer Rückseite abzdrukken.

(4) <sup>1</sup>Wird der Sicherungsschein auf der Rückseite der Reisebestätigung abgedruckt, ist auf deren Vorderseite auf den abgedruckten Sicherungsschein in deutlich hervorgehobener Form hinzuweisen. <sup>2</sup>In einem solchen Sicherungsschein können mehrere Kundengeldabsicherer angegeben werden; der Hinweis nach Satz 1 ist dann wie folgt zu fassen:

„Der Sicherungsschein ist auf der Rückseite abgedruckt. Ihr Absicherer ist (Namen einsetzen).“

(5) <sup>1</sup>Enthält die Urkunde neben dem Sicherungsschein weitere Angaben oder Texte, muss sich der Sicherungsschein hiervon deutlich abheben.

(6) <sup>1</sup>Der Sicherungsschein kann auch in Textform nachgewiesen werden und elektronisch mit der Reisebestätigung verbunden werden.

§ 10 Nachweis nach § 651 k Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

<sup>1</sup>Ein Reiseveranstalter, der seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet, hat den Nachweis nach § 651 k Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe der am Ort seiner Hauptniederlassung geltenden Vorschriften, jedoch in deutscher oder einer anderen für den Verbraucher leicht verständlichen Sprache zu führen.

§ 11 Gelegenheitsreiseveranstalter

<sup>1</sup>Die §§ 4 bis 8 gelten nicht für Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen veranstalten.

§ 15 Überleitungsregelung für das Muster nach § 9

<sup>1</sup>Bisherige Sicherungsscheinformulare können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgebraucht werden.

Die BGB-InfoV regelt in den §§ 4–11 den Schutz des Reisewilligen durch Pflichtangaben, die der Reiseveranstalter im Prospekt, bei der Buchung, in der Reisebestätigung und vor Reiseantritt angeben muss. Soweit bereits weitergehende Informationspflichten von der Rechtsprechung entwickelt wurden bleiben diese unberührt, da der bisherige Schutzstandard erhalten werden soll.

In § 4 I 1 BGB-InfoV wird festgelegt, dass der Reiseveranstalter in seinem Prospekt Endpreise angeben muss, um dem Reisenden die oft schwierige Preisberechnung zu ersparen. Die Bestimmungen über die Zahlung werden bereits von § 651 k BGB erfasst.

Die unter den Buchst. a bis g aufgeführten Reiserkmale, die im Prospekt vorhanden sein müssen, bestimmen die Hauptleistungspflichten des Reiseveranstalters und sind für diesen bindend. Es müssen die Informationen gegeben werden, die für die konkrete Reise von Bedeutung sind.

Zwar sind die Prospektangaben für den Reiseveranstalter gem. § 4 I 2 BGB-InfoV bindend, der Veranstalter kann aber durch die Aufnahme eines Änderungsvorbehaltes im Prospekt gem. § 4 I 3 BGB-InfoV die Bindungswirkung der Prospektangaben ausschließen.

Problematisch hierbei ist, dass entgegen der EG-Richtlinie der Änderungsvorbehalt nicht auf ein konkretes Merkmal beschränkt wurde, so dass diesbezüglich eine richtlinienkonforme Auslegung zu verlangen ist und damit ein allgemeiner Leistungsänderungsvorbehalt in jedem Fall unwirksam ist.

Die Erklärung der Leistungsänderung muss vor dem Vertragsabschluss gegenüber dem Kunden abgegeben werden. Eine Leistungsänderung nach Vertragsabschluss wird dagegen, wie oben beschrieben, von § 651 a V BGB erfasst.

Die Bindung an Angaben über eine Reise gilt auch nach § 4 II BGB-InfoV für Bild- und Tonträger, z. B. Videokassetten, die dem Reisenden statt eines Kataloges zur Verfügung gestellt werden.

Die in § 5 BGB-InfoV normierte Unterrichtungspflicht des Veranstalters vor Vertragsabschluss besteht auch nach Vertragsabschluss weiter. Der Veranstalter muss nach der Rechtsprechung den Kunden über Änderungen bezüglich der Einreiseformalitäten informieren. Eine unterlassene oder falsche Unterrichtung des Reiseveranstalters über die Pflichtangaben aus §§ 4, 5 BGB-InfoV, führt zu Schadensersatzansprüchen.

§ 6 I, II BGB-InfoV regelt die Reisebestätigung und deren Pflichtinhalt. Die schriftliche Reisebestätigung stellt einen Beweis über den Vertragsinhalt dar und muss ohne schuldhaftes Verzögern, dem Reisenden ausgehändigt werden. Die in Abs. II aufgeführten Pflichtangaben entfallen nach Abs. IV, wenn der Veranstalter auf seinen Prospekt verweist. Der Prospekt muss dann die vollständigen AGRB beinhalten. § 6 III BGB-InfoV ist i.S.d. § 305 BGB auszulegen. Der Veranstalter muss demnach bei den Verhandlungen, die zum Vertragsschluss führen, dem Reisenden die AGRB vollständig übermitteln. Ausgenommen von den Pflichtangaben des § 6 I–IV BGB-InfoV sind die so genannten „Last-minute-Buchungen“, die weniger als sieben Tage vor Reisebeginn vorgenommen werden. Spätestens bei Reiseantritt ist der Reisende jedoch gem. § 6 II, III BGB-InfoV zu informieren.

§ 7 BGB-InfoV, der zusammen mit § 651 I BGB eingeführt wurde, statuiert zusätzliche Pflichten bei Verträgen über Gastschulaufenthalte.

§ 8 BGB-InfoV bedeutet eine Präzisierung der Unterrichtungspflichten durch den Veranstalter vor Reisebeginn.

§ 10 und § 11 BGB-InfoV sind durch die Neufassung vom 5.8.02 inhaltlich zum sonst im Wesentlichen nur redaktionell umgestalteten Regelwerk hinzugekommen.

§ 9 BGB-InfoV schreibt minutiös vor, wie ein Sicherungsschein auszusehen hat. Der Ordnungsgeber sah sich

verpflichtet, neben dieser bürokratisch anmutenden Regelung auch noch ein Muster als Anlage vorzugeben.

§ 10 BGB-InfoV berücksichtigt für ausländische Reiseveranstalter den Vorrang des heimischen Rechts, der ihn von den deutschen regeln entbindet.

§ 11 BGB-InfoV übernimmt den ehemaligen § 9 BGB-InfoV und schließt Gelegenheitsreiseveranstalter von der BGB-InfoV aus.

Schließlich weist der Ordnungsgeber in § 15 BGB-InfoV auf die Verwendbarkeit alter Sicherungsscheinformulare bis zum 31.12.02 hin.

## Weitere Vertragsarten des Reiserechts

### Der Ferienhausvertrag

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (s.u. Stichwort „Ferienhausvermietung“, BGH vom 6.11.85) werden auf den Ferienhausvertrag, wegen vergleichbarer Interessenlage, die Rechtsfolgen aus dem Reiserecht entnommen.

Stellt das Reisebüro oder der Reiseveranstalter dem Reisenden lediglich die Adresse des Ferienhauseigentümers zur Verfügung oder mietet der Reisende das Ferienhaus direkt vom Eigentümer an, so gelangt das Reiserecht nicht zur Anwendung.

Anders ist es jedoch, wenn der Reiseveranstalter eine solche private Ferienwohnung in sein Kontingent aufnimmt und das Ferienhaus bzw. die Ferienwohnung in seinem Reiseprospekt näher beschreibt. Wird das Ferienhaus vom Reisenden gebucht, so schuldet der Reiseveranstalter die ordnungsgemäße und dem Prospekt entsprechende Unterkunft.

Aufgrund der mit dem Pauschalreisevertrag vergleichbaren Interessenlage und der in der Praxis ähnlichen Handhabung der gesamten Vertragsabwicklung ist es gerechtfertigt, auf den Ferienhausvertrag die Regeln des Reiserechts anzuwenden.

Die Gerichte gehen neuerdings dazu über, die Anwendung des Reiserechts noch weiter auszudehnen und beurteilen auch Fälle, in denen lediglich ein Wohnwagen, bzw. Wohnmobil angemietet wird, entsprechend.

### Der Reisevermittlungsvertrag

Weiterhin wird im Reiserecht häufig ein sog. Reisevermittlungsvertrag abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675 BGB und nicht um einen unter den §§ 651 a ff. BGB geregelten Vertragstyp.

Partner eines solchen Vertrags sind der Reisende und der Vermittler.

Die Vermittlertätigkeit wurde früher ausschließlich von den Reisebüros übernommen. Sie kann heute von nahezu jedermann ausgeübt werden. Neben Reisebüros kommen hierfür z. B. Großveranstalter in Betracht, wie etwa Großkaufhäuser, die eigene Reisebüros betreiben, oder Zeitungsverlage, die sog. Leserreisen durchführen.

Entscheidend ist dabei immer, dass der Vermittler auch als solcher auftritt, d. h. er muss deutlich zum Ausdruck

bringen, dass der Veranstalter ein Dritter ist, der Vermittler lediglich einen Vertrag zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter besorgt, wofür der Vermittler dann eine Provision erhält. Ist diese Vermittlungstätigkeit nicht eindeutig zu erkennen, kann also der Reisende durch das Auftreten des Vermittlers zu Recht annehmen, dieser sei Veranstalter und er – der Reisende – schließe mit dem Veranstalter direkt einen Veranstaltungsvertrag (Reisevertrag), so muss sich der Vermittler als Veranstalter in Anspruch nehmen lassen. Da in diesem Fall der eigentliche Vermittlungsvertrag nicht abgeschlossen wird, hat der Vermittler den Reisevertrag zu erfüllen.

Beim Reisevermittlungsvertrag hingegen schuldet der Vermittler nur die Besorgung eines Vermittlungsvertrages, er selbst hat dann keine Reiseleistungen zu erbringen.

Verletzt der Vermittler seine Vertragspflichten aus dem Vermittlungsvertrag, haftet er gem. § 675 BGB bzw. aus Verschulden bei Abschluss des Vermittlungsvertrags oder aus positiver Vertragsverletzung. Eine solche haftungsbegründende Pflichtverletzung stellt z. B. die Angabe einer unzutreffenden Abfahrtszeit dar.

Reiseleistungen kann der Vermittler nicht wirksam versprechen. Für unzutreffende Zusicherungen dieser Art haftet er ebenfalls aufgrund des abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags.

Für den Reisevermittlungsvertrag ist es ohne Bedeutung, ob eine einzelne Reiseleistung, wie etwa ein Ferienhausvertrag oder ein Leistungsbündel, also ein Reisevertrag, vermittelt wird.

### Der Hotelreservierungsvertrag

Der Hotelreservierungsvertrag oder auch Hotelaufnahmevertrag ist ein Beherbergungsvertrag. Wird die reservierte Unterkunft nicht benutzt, ohne vorher abbestellt worden zu sein, so steht dem Hotelier weiterhin aus dem Mietvertrag die Vergütung zu. Hierauf muss er sich jedoch einen Betrag für ersparte Aufwendungen anrechnen lassen, der nach der Rechtsprechung zwischen 10% und 20% schwankt, je nachdem, ob neben der Übernachtung auch eine Verpflegung geschuldet ist.

Wird die Reservierung der Hotelzimmer storniert, so ist zwischen zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: Hatte ein Kunde, der nicht Reiseunternehmer ist, ein Zimmer bestellt, so treffen ihn die erwähnten Verpflichtungen auf Zahlung der Vergütung. Der Hotelier ist dann aber wegen seiner Schadensminderungspflicht gehalten, sich um eine anderweitige Vermietung zu bemühen.

Storniert ein Reiseunternehmen die Belegung der von ihm reservierten Zimmer, so entfällt gegebenenfalls der Vergütungsanspruch oder ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Hoteliers. Aufgrund der besonderen Interessenlage zwischen Reiseunternehmer und Hotelier und des in der Praxis üblichen Handelsbrauchs ist eine kostenfreie Stornierung zulässig, sofern dies rechtzeitig geschieht. Hierunter ist eine Frist von 4–6 Wochen vor Beginn der Belegung zu verstehen. Nach den Feststellungen der Industrie- und Handelskammer in Bayern besteht ein solcher Handelsbrauch in Bayern jedoch nicht (s.u. Stichwort „Handelsbrauch“).

## Vertragsübertragung, § 651 b BGB

### § 651 b BGB Vertragsübertragung

(1) \*1\*Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. \*2\*Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) \*1\*Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

### Gesetzliche Regelung

Diese Regelung enthält einen klaren Wortlaut und statuiert lediglich die Möglichkeit des sog. „Reisendenwechsels“.

Verlangt der Reisende das Mitreisen einer anderen Person an seiner Stelle, so hat er dies dem Reiseveranstalter gegenüber zu erklären. Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit kann der Veranstalter diesem Austausch unter den im Gesetz ausgeführten Gründen widersprechen. Hierunter können insbesondere Gesundheitsgründe fallen oder rechtliche Probleme, wie z. B. nicht mehr rechtzeitig zu beschaffende Visa. Behördliche Anordnungen, die entgegenstehen können, sind Verwaltungsentscheidungen, die das Mitreisen des Dritten unmöglich machen würden. Die Ersetzungsbefugnis besteht bis zum Reisebeginn. Dieser ist nicht mit dem tatsächlichen Reiseantritt gleichzusetzen, sondern es ist darunter der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem es dem Reiseveranstalter spätestens noch möglich und zumutbar ist, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, wie z. B. die Ausstellung neuer Beförderungsausweise, zu verwirklichen.

Nach dem neuen Wortlaut des § 651 b I BGB wird der Dritte neuer Vertragspartner kraft Gesetz, tritt also durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Reiseteilnehmer vollständig an dessen Stelle in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages ein.

Nach § 651 b II BGB haften allerdings dem Veranstalter der Reisende neben dem Dritten gesamtschuldnerisch für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstandenen Mehrkosten. Unter Mehrkosten sind die tatsächlich anfallenden Mehrkosten zu verstehen; beispielhaft seien die Fälle der sog. „Halbdoppelzimmerbuchung“ genannt. Bei dieser Halbdoppelzimmerbuchung kann ein Einzelreisender ohne Zahlung eines Einzelzimmerzuschlags mitreisen, wenn er sich verpflichtet, mit einem anderen Reisenden gleichen Geschlechts in einem Doppelzimmer zu übernachten.

Ist nun der Dritte durch den Reisendenwechsel anderen Geschlechts, so hat der Veranstalter zwei Zimmer zu beschaffen, deren Mehrkosten der ursprünglich Reisende zu bezahlen hat. Weitere zu bezahlende Mehrkosten sind die für die Ausfertigung der Reiseunterlagen, Benachrichtigung von Leistungsträgern usw. anfallenden Kosten.

Da der Dritte die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag übernommen hat, stehen dem ursprünglichen Kunden auch keine Gewährleistungsansprüche zu. Wird der ursprüngliche Reisende aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung vom Reiseveranstalter auf